

SEPA – Die Kommunen sind am Umstellungsprozess interessiert und für ihn gerüstet

Eine Betrachtung von Dietmar Liese und Rolf Sturme im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter hat sich sehr zeitnah der Thematik SEPA angenommen. In der jetzigen, entscheidenden Phase des Umstellungsprozesses, hin zu einem Europäischen Zahlungsverkehrsraum, zeigt sich die Praxisnähe des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter.

Ob mit seinem Seminar- und Veranstaltungsangebot zur SEPA-Umsetzung, seiner Mitwirkung bei den Handreichungen der Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene (Kollege Achim Schmidt aus dem KHR-Ausschuss) und in seinen Publikationen, hier insbesondere dem Handbuch zum Kassen- und Haushaltsrecht und der Kommunalkassenzeitschrift oder der Mitwirkung bei Veröffentlichungen auf Länderebene (Bsp. Baden-Württemberg). Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter ist ein gefragter und gern gehörter Ratgeber zu den SEPA-Fragen. Getreu seinem Motto, aus der Praxis für die Praxis, zeigt der Fachverband seine Stärke mit sachbezogenem Wissen zu einem seiner Kernthemen“ Zahlungsverkehr in den Kommunalverwaltungen“.

Mit dieser Veröffentlichung möchten die Verfasser den Kolleginnen und Kollegen einen Überblick verschaffen und so einen reibungslosen und fristgerechten Übergang in den Europäischen Zahlungsverkehrsraum ermöglichen. Bis zum 01.02.2014 ist nicht mehr viel Zeit. Es ist schon viel zum Thema gesagt worden, vieles wurde bereits erledigt, eine letzte Betrachtung der Aufgaben vor dem Endspurt kann aber sicher nicht schaden. Darüber hinaus soll auf immer wieder gestellte Fragen an den Verband und zwischenzeitliche Weiterentwicklungen zu den SEPA-Grundlagen eingegangen werden.

Bei der SEPA-Betrachtung dürfen die Rechtsgrundlagen, insbesondere für die Klärung von Fragen zur technischen und organisatorischen Umsetzung, nicht außen vor bleiben. Neben der EU-Verordnung und den Regelbüchern des EPC (European Payments Council) sind die umfassenden Regelungen zum Zahlungsverkehr in den §§ 675 ff BGB, das SEPA- Begleitgesetz und die vertraglichen Regelungen der Deutschen Kreditwirtschaft, hier insbesondere in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Bedingungen für Lastschriftverkehr und den Vereinbarungen mit den Geschäftskunden zum Lastschrifteinzug, zu nennen.

Wenngleich der überwiegende Teil der gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen an das SEPA-Lastschriftverfahren gerichtet sind, so sollen dennoch zunächst die Geschäftsanforderungen der SEPA-Überweisung dargestellt werden. Zukünftig werden beleglose SEPA-Überweisungsaufträge spätestens am ersten Geschäftstag nach Zugang beim Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben. Sicherlich eine rechtliche Verbesserung in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Kommunen, da jetzt alle Überweisungen, ob im eigenen Giralkreis, an fremde inländische oder zum Eurozahlungsverkehrsraum zählenden Kreditinstitute mit gleicher Laufzeit dem Empfängerkonto gutgeschrieben werden. SEPA-Überweisungen nehmen derzeit nur einen geringen Anteil im Zahlungsverkehrsgeschäft ein, da die Kommunen fast ausschließliche inländische Überweisungen tätigen. Aus diesem Grunde kann mit der Umstellung auf das SEPA-Überweisungsverfahren bis zum vierten Quartal 2013 gewartet werden. Durch die fortschrei-

tende Umstellung der anderen Marktteilnehmer kann es allerdings vorkommen, dass auf Rechnungen an die Kommunen nur noch IBAN und BIC angegeben sind und dann eine Rückkonvertierung in Kontonummer und BLZ erforderlich wird.

Um auf den Umstellungsprozess vorbereitet zu sein, muss jedoch zum jetzigen Zeitpunkt geklärt werden, dass beleglose Überweisungsaufträge zukünftig nur noch mit dem XML ISO20022 basierten SEPA-Datenformat ausgeführt werden können. Dies gilt für die Software im Rechnungswesen aber auch für die Verfahren, wie vielfach die Lohnbuchhaltung, die eigenen Überweisungsdateien erzeugen. Die zukünftige Kontoadresse des Zahlungsempfängers besteht aus IBAN (maßgebliche Kundenkennung vgl. der heutigen Bankverbindung) und BIC (einer Art Bankleitzahl). Die Letztere muss bei nationalen Zahlungen ab 01.02.2014 nicht mehr angegeben werden. Um an die neuen Kontenadressen (Kundenkennungen) der Zahlungsempfänger zu gelangen, kann eine Konvertierung der bestehenden Bankdaten erfolgen. Die Haftung für Mängel bei der Konvertierung durch Programmtools der Kreditinstitute oder Softwarehersteller geht zu Lasten der Nutzer. Bei der Auswahl solcher Tools sollten die Angebote der Kreditwirtschaft bevorzugt werden. Von unbekanntem Internetangeboten raten wir unbedingt Abstand zu halten. Es sollte verwaltungsintern unter Risikogesichtspunkten beraten werden, welche Möglichkeit man zur Gewinnung der neuen Kontenadressen bevorzugt. Sicherlich kann man die aktuellen Geschäftspartner hierzu anschreiben und um Rücksendung der neuen Kontenadressen bitten. Die Erfolgsquote der Rücksendungen aus solch einer Maßnahme ist fraglich. Eine weitere Maßnahme wäre, zum jetzigen Zeitpunkt bereits die Briefköpfe der Geschäftspartner nach IBAN und BIC zu überprüfen und diese in die Stammdatenverwaltung der Finanzbuchhaltung einzupflegen. Erfolgt hieraus nicht die gewünschte Anzahl von Kontenadressen, so sollte eine Konvertierung angestrebt werden, die jedoch unter den vorgenannten Einschränkungen zu betrachten ist, letztlich aber im Massenverfahren die geeignete Verfahrensweise sein dürfte, zumal die Fehlerquoten bei der Konvertierung durch die Verbesserung der Grunddatenbereitstellung durch die Deutsche Bundesbank wesentlich verringert werden konnten.

Mit diesen Aussagen kann das SEPA-Überweisungsverfahren grundsätzlich abgeschlossen werden und wir möchten mit den folgenden Ausführungen das SEPA-Lastschriftverfahren betrachten.

Beginnen wir mit der Beantragung der Gläubigeridentifikationsnummer (Gläubiger-ID), welche erst die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ermöglicht. Diese hat, falls nicht schon längst geschehen, unter <http://glaebiger-id.bundesbank.de> zu erfolgen. Dabei ist zu bedenken, dass die Erteilung der Gläubiger-ID nicht den Abschluss einer auf SEPA bezogenen neuen Inkassovereinbarung mit der Hausbank oder Sparkasse ersetzt. Die Gläubiger-ID wird lediglich zur eindeutigen Bezeichnung des SEPA-Mandates an verschiedenen Stellen des Lastschriftverfahrens benötigt.

Zunächst ist zwischen dem SEPA-Basislastschriftverfahren und dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren zu unterscheiden. Für die Umsetzung des SEPA-Lastschriftverfahrens haben die Kommunen neue Inkassovereinbarungen für das SEPA-Basislastschriftverfahren und SEPA-Firmenlastschriftverfahren mit ihren Kreditinstituten anzuschließen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich zunächst auf das SEPA-Basislastschriftverfahren, da dieses in der Praxis den Hauptanteil des zukünftigen Lastschriftverfahrens abdeckt. Die SEPA-Basislastschrift schließt eine bislang bestehende Lücke im europäischen Zahlungsverkehr. Grenzüberschreitende Lastschriften wurden bisher aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher und vertraglicher Regelungen zu Erstattungsansprü-

chen kaum genutzt. Die zukünftige SEPA-Basislastschrift bildet die Grundeigenschaft der nationalen Einzugsermächtigungslastschrift ab. Das in anderen europäischen Ländern kaum bekannte Einzugsermächtigungsverfahren, überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich bekannt und verbreitet, basierte auf der Grundlage, dass der Zahlungspflichtige der Kommune die Ermächtigung erteilte, bestimmte Zahlungen zu Lasten seines Kontos abzubuchen. Grundsätzlich konnte der Zahlungspflichtige der Abbuchung unbegrenzt widersprechen.

Die Verbreitung dieser Einzugsmöglichkeit und weitere rechtliche Änderungen ergeben sich aus dem SEPA-Basislastschriftverfahren. Bei den Ausführungen hierzu ist es uns an dieser Stelle sehr wichtig darauf hinzuweisen, dass mit der EU-Verordnung und den Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute für die bisherigen Einzugsermächtigungslastschriften in SEPA-Basislastschriften die erhoffte Umdeutungslösung geschaffen wurde, dies war bis Mitte 2012 noch fraglich. Wäre die von den Kommunen, der Versicherungsbranche, den Energie- und Telekommunikationsanbietern erhoffte und geforderte Umdeutungslösung nicht gekommen, so hätten vollumfänglich neue SEPA-Basislastschriften eingeholt werden müssen. Dies ist glücklicherweise nicht eingetreten, so dass die bisherigen Einzugsermächtigungen weiter genutzt werden können und als Einzugsgrundlage dienen.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden die meisten Kommunen weiterhin das noch bewährte Einzugsermächtigungsverfahren nutzen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass mit den Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute wesentliche Änderungen mit sofortiger Wirkung also auch für das Deutsche Lastschriftverfahren eingetreten sind. Die Rückgabefrist für Einzugsermächtigungslastschriften beträgt seit dem 09.07.2012 acht Wochen. Bestehende Einzugsermächtigungen ihrer Kommune sollten daher der neuen Vorgaben angepasst werden. Bei nicht autorisierten Lastschriften beträgt die Rückgabemöglichkeit 13 Monate ab Belastungsdatum. Dies ist von besonderer Bedeutung, da zum Nachweis von nicht genehmigten Lastschriften, die Originallastschrift vorgelegt werden muss. Autorisierte Lastschriften sind damit bereits heute insolvenzfest.

In diesem Zusammenhang soll nunmehr die zukünftige Mandatsverwaltung im SEPA-Basislastschriftverfahren angesprochen werden. Das Mandat wird bei der Kommune verwaltet. Hier sind entsprechende organisatorische Regelungen zu treffen. Das Mandat ist im Original aufzubewahren und zwar mindestens 14 Monate nach dem letzten Einzug. Da es 36 Monate nach der letzten Nutzung genutzt werden kann, danach verliert es seine Gültigkeit, empfiehlt sich die gleichlange Aufbewahrungsfrist. Parallel kann eine elektronische Verwaltung erfolgen, welche die Originalaufbewahrung jedoch nicht ersetzen kann. Hat der Zahlungspflichtige Zweifel an dem einer Kontobelastung zu Grunde liegenden Mandat, so kann er dieses innerhalb von 13 Monate über seine Bank bei der Kommune anfordern. Diese muss innerhalb von 7 Bankgeschäftstagen das Mandat der Bank vorlegen. Die Kommune ist somit in der Nachweispflicht und trägt die Beweislast. Die Kommunen sollten im Umstellungsprozess die Stammdaten ihrer Debitoren (Zahlungspflichtige) auf Altfälle prüfen und nicht mehr benötigte Einzugsermächtigungen bereits im Vorfeld entfernen. Auch müssen sich die Kommunen frühzeitig mit dem Problem der abweichenden Kontoinhaber oder Zahlungsvervollmächtigten befassen. Liegen Einzugsermächtigungen von Zahlungspflichtigen vor, die einen anderen Zahler mit Bankverbindung ausweisen, bedarf es der genauen Prüfung der Ermächtigung (Unterschrift des Kontoinhabers bei dem abgebucht wird). Im Weiteren muss die Anschrift des Zahlers / Kontoinhabers bekannt sein, da diese Angaben im künftigen Lastschriftverfahren benötigt werden.

Wie ein Mandat zukünftig auszusehen hat, wird im Folgenden abgebildet:

SEPA-Basislastschriftmandat: Ich ermächtige die Stadtkasse Musterstadt Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtkasse Musterstadt von meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Auf dem Mandat müssen zwingend die Gläubiger-ID und eine Mandatsreferenz angegeben werden.

Die Vergabe der Mandatsreferenz sorgt mit jetzigem Stand noch für die größte Verwirrung beim SEPA-Umstellungsprozess. Die Mandatsreferenz ist für jede Mandatserteilung abzubilden, hierfür stehen 35 alphanumerische Stellen zur Verfügung, die vom Zahlungsempfänger individuell gefüllt werden können. Die Mandatsreferenz muss innerhalb eines Lastschriftgläubigers aber einmalig (eindeutig) sein. Das Kriterium für die Verschlüsselung könnte beispielhaft die Personenummer (Kassenzeichen) mit Steuer- oder Abgabenart in Kombination mit dem Abgabeobjekt sein. Das bisher bekannte Kassenzeichen reicht alleine nicht aus, so dass eine weitere Ergänzung geschaffen werden muss. Die Vergabe der Mandatsreferenz und der damit verbundene Aufbau einer Mandatsverwaltung durch den Zahlungsempfänger haben weitreichende organisatorische und technische Auswirkungen und hängen zum Beispiel davon ab:

- ob bestehende Kundenstammdaten genutzt werden,
- ob bei der Erweiterung einer Kundenbeziehung bzw. bei neuen Vertragsabschlüssen neue SEPA-Lastschriftmandate erforderlich sind und
- wie mit Mandatsänderungen und –widerrufen umgegangen werden soll.

Grundsätzliche Möglichkeiten einer Vergabe sind durch einen Bezug zum Zahlungspflichtigen insgesamt (Rahmenmandat) oder den Bezug zu einer bestimmten Steuer- Gebührenart mit Besteuerungsobjekt(Einzelmandat) gegeben. Die Nummerierung kann aus Kassenzeichen, Abgabeart und Objekt bestehen oder einfach aus einer laufenden Nummerierung der Mandate. Die Verknüpfung mit dem einzuziehenden Posten muss die Mandatsverwaltung in Verbindung mit der Rechnungswesen Software liefern. Mandatsreferenznummern sind „verbraucht“, wenn das Mandat bspw. durch Fristablauf oder Widerruf ungültig wird.

Die Gläubiger – ID und die Mandatsreferenz müssen dem Zahlungspflichtigen zum Mandat bekannt sein oder ihm mitgeteilt werden. Aufgrund einer erfolgten Nachfrage bei einem Kreditinstitut wurde uns bestätigt, dass die Gläubiger ID und die Mandatsreferenz außerhalb der angebotenen 140 Zeichen im Verwendungszweck zu betrachten sind. Es besteht somit genügend Platz für eine eindeutige Angabe des Verwendungszwecks, der von den Softwareherstellern genutzt werden kann.

Ein weiterer neuer Begriff bei der SEPA-Umstellung bildet die Vorabankündigung (Pre-Notification). Die Pre-Notification ist die verpflichtende Information der Kommune an den Zahler über anstehende Lastschriften. Der Zahlungspflichtige hat so die Möglichkeit, für eine ausreichende Deckung auf seinem Konto zu sorgen. Wenn zwischen dem Gläubiger und dem Zahler nichts anderes vereinbart wurde, muss die Kommune die Pre-Notification spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Basis-Lastschrift an den Zahler geschickt haben. Betrag und der Belastungszeitpunkt sind dem Zahler dabei mitzuteilen. Zur

wirtschaftlichen Umsetzung dieser Anforderung empfiehlt es sich, die Pre-Notification mit vorhandenen Geschäftsabläufen wie der Bescheid Erteilung zu verbinden. Die Abbuchung der fälligen Forderungen muss genau zum angegebenen Stichtag erfolgen, da der Zahler zu diesem Zeitpunkt den Betrag laut seiner Erklärung zur Verfügung stellt. Die bisherige Praxis, Abbuchungsläufe beispielsweise lediglich in einem Rhythmus von 14 Tagen durchzuführen, dürfte nicht mehr haltbar sein. Wird eine SEPA-Basislastschrift nachträglich erteilt, spricht die Pre-Notification ist noch nicht Teil des Bescheides, so ist diese mit der Mitteilung der Mandatsreferenznummer dem Zahler vor der Abbuchung zu verbinden. Bereits fällige Forderungen können somit nicht ohne weiteres eingezogen werden. Herausforderungen, welche in der Praxis einer technischen Unterstützung bedürfen.

Auch die Einreichung von Datensätzen an die Kreditinstitute kann nicht mehr in der heute noch vorgenommen Art und Weise erfolgen. Die sogenannten Einreichungsfristen sind zu wahren und belaufen sich bei Erst-Lastschriften und Einmal-Lastschriften frühestens auf 14 Tage und spätestens auf 5 Tage vor Fälligkeit. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um TARGET-Tage handelt, Arbeitstage einer Bank/eines Kreditinstitutes. Folgelastschriften müssen dann frühestens 14 Tage vor Fälligkeit und spätestens 2 (i.d.R. aber 3) Bankarbeitstage vor Fälligkeit eingereicht werden. Hieraus wird ersichtlich, das kurzfristige vor dem Abbuchungslauf erteilte SEPA-Basislastschriften keine Berücksichtigung finden dürfen und hierfür eine längere Vorlaufzeit einzuplanen ist. Siehe hierzu auch unsere zuvor getroffenen Aussagen zur Pre-Notification, die hier in Einklang zu bringen sind. Eine weitere durch uns erfragte Information besagt, dass Kreditinstitute die Einreichung von gemischten Dateien mit unterschiedlichen Fälligkeitsterminen zulassen und entsprechend verarbeiten. Ergänzend zu den vorgenannten Vorlagefristen muss gesagt werden, dass derzeit an einer SEPA-Variante mit einer verkürzten Vorlagefrist als zusätzlichem Produktangebot für Zahlungsempfänger gearbeitet wird. Es soll eine verkürzte Vorlagefrist für „Core1“-Lastschriften in Deutschland auf 1 Target-Tag vor Fälligkeit reduziert ermöglicht werden. Das Angebot des Standardeinzugsverfahrens der „SEPA-Basislastschrift“ (Vorlagefrist von 5 Tagen bei Erstlastschriften bzw. 2 Tagen bei Folgelastschriften) soll als Basisangebot aller teilnehmenden Banken und Sparkassen bestehen bleiben.

Abschließend noch einige Ausführungen zur SEPA-Firmenlastschrift. Grundsätzlich ersetzt die SEPA-Firmenlastschrift das bisherige Abbuchungsauftragslastschriftverfahren. Hier war der Widerspruch des Zahlungspflichtigen gegenüber einer Belastung des Zahlungsempfängers im alten, inländischen Recht ausgeschlossen. So ist es auch bei der SEPA-Firmenbasislastschrift, die Erstattungsansprüche des Zahlungspflichtigen gegenüber seinem Kreditinstitut ausschließen. Daher darf bei SEPA-Firmenlastschriften der Zahlungspflichtige kein Verbraucher sein. Dieser Verzicht wird im Text des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erklärt, ansonsten kann es inhaltlich wie beim SEPA-Basislastschriftverfahren gestaltet werden. Im Gegensatz zum SEPA-Basislastschriftmandat, welches nur bei der Kommune zu verwalten ist, erfolgt die Verwaltung der SEPA-Firmenlastschrift auch durch das Kreditinstitut. Die Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift durch das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen erfolgt nur, wenn der Zahlungspflichtige dem Kreditinstitut die Erteilung des Mandats vor der ersten Belastung vorgelegt hat. Die Vorlagefrist beträgt einheitlich sowohl für die Erst- als auch für die Folgelastschrift einen Tag (TARGET-Tag) vor der Fälligkeit. Was in der Praxis häufig nicht bekannt ist, für die Errichtung einer SEPA-Firmenlastschrift erheben die Banken und Kreditinstitute eine einmalige Bearbeitungsgebühr. Die SEPA-Firmenlastschrift wird im Lastschriftverfahren nur eine Nebenrolle spielen, da sie nur für Nichtverbraucher möglich ist

und Steuer- und Abgabenzahler der Kommunen kaum auf ihre Widerspruchsmöglichkeiten verzichten werden.

Diese Information soll sich von den übrigen Publikationen der Banken und Kreditinstitute insofern abheben als das wir am Schluss dieses Beitrages die bei einer Kommune am häufigsten auftretenden Fragen kurz und knapp noch einmal zusammenfassen. Ferner stellen wir Ihnen Mustertexte zur Verfügung, die Ihnen beim Umstellungsprozess helfen dürften. Nur vorliegende Lastschriftinzugsermächtigung dürfen als autorisierte Mandate herangezogen werden können. Fehlen diese, läuft die Kommune Gefahr, dass die Insolvenzfestigkeit des Mandats verloren geht und als sicher geglaubte verbuchte Beträge hiernach antastbar werden. Wir schlagen daher insbesondere für die richtige Belastung von Gewerbesteuerforderungen und hohe sonstige Steuer- und Abgabenerfordernisse eine Bestandsaufnahme der erteilten Inzugsermächtigungen vor. Liegen Ihnen alle Inzugsermächtigungen hierfür vor, befinden Sie sich auf der sicheren Seite. Bestehen jedoch Lücken oder können Inzugsermächtigungen im Original nicht mehr nachgewiesen werden, empfehlen wir Ihnen das nachfolgende Musterschreiben:

Stadt Beispielstadt

Gläubiger-ID

SEPA-Basislastschriftverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Begriff Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum, auf Englisch Single Euro Payments Area (SEPA), bezeichnet im Bankwesen das Projekt eines europaweit einheitlichen Zahlungsraums für Transaktionen in Euro. In diesem Zahlungsraum sollen für Kunden keine Unterschiede mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen erkennbar sein. Die Kreditinstitute haben ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen dem europäischen Recht angepasst, so dass die Möglichkeit besteht, die nach altem Recht erteilten Inzugsermächtigungen in sogenannte SEPA-Basislastschriften umzuwandeln. Wie bisher auch können Sie der auf Grund einer SEPA-Lastschrift vorgenommenen Abbuchung widersprechen; die Frist hierfür verlängert sich allerdings zu Ihren Gunsten von 6 auf 8 Wochen ab dem Belastungstag.

Freundlicherweise haben Sie der Stadtkasse eine Inzugsermächtigung zur Abbuchung Ihrer *Gewerbesteuerzahlungen** erteilt.

Da mir die SEPA-Basislastschrift im Original vorliegen muss, übersende ich Ihnen als Anlage ein bereits weitgehend vorbereitetes Mandat. Ich darf Sie bitten, die hierin enthaltenen Angaben zu prüfen und mir dieses unterschrieben zurückzugeben. *Einen Freiumschlag habe ich beigefügt.* *

* zu ergänzen / optional

Aus der Praxis ist es uns nicht fremd, dass bisherige Inzugsermächtigungen häufig auch telefonisch erteilt wurden. Eine Vorgehensweise die rechtlich nicht korrekt war, jedoch insbesondere bei Mahnläufen gerne von Zahlungspflichtigen in Anspruch genommen wurde. Auch hier möchten wir eine Empfehlung für die Zukunft aussprechen und Ihnen das nachstehende Musterschreiben zur Hand geben.

Stadt Beispielstadt

Gläubiger ID

SEPA-Basislastschriftverfahren

Mandatsreferenz:

Sehr geehrte,

aufgrund der heute mit Ihnen geführten telefonischen Unterredung übersende ich Ihnen die SEPA-Basislastschrift zur Teilnahme am Einzugslastschriftverfahren.

Ihre persönlichen Daten habe ich hierin bereits ausgefüllt, so dass Sie die SEPA-Basislastschrift lediglich um Ihre Bankverbindung mit IBAN und BIC sowie mit Datum und Ihrer Unterschrift vervollständigen müssen.

Vorabankündigung:

Liegt mir Ihr Lastschriftmandat innerhalb von 7 Tagen vor, wird der fällige Betrag in Höhe von _____ zum _____ von Ihrem Konto unter Angabe der o. a. Gläubiger-ID und Mandatsreferenz abgebucht. *

Für die umgehende Rücksendung der SEPA-Basislastschrift habe ich einen Freiumschlag beigefügt.

Ich bedanke mich für das erteilte Mandat. Ihre Zahlungsverpflichtungen werden damit zukünftig zu den Fälligkeitsterminen von Ihrem Bankkonto abgebucht. Für eine entsprechende Deckung auf Ihrem Bankkonto bitte ich zu den Fälligkeitsterminen zu sorgen.

* ergänzen / ohne Vorabankündigung versenden.

Weitere Fragen, welche an uns aus der Praxis herangetragen wurden

- Änderung der Kontonummer bei einer bestehenden SEPA-Basislastschrift

Es wird lediglich die Kontonummer (IBAN) geändert – Hierbei handelt es sich um kein neues Mandat, die Einreichung kann mit einer Vorlagefrist von Tagen erfolgen

- Änderung der gesamten Kundenbeziehung, neue IBAN und BIC

Es erfolgt ein Kontenwechsel von einem Kreditinstitut zu einem neuen Kreditinstitut, hier handelt es sich zwar auch um eine Mandatsänderung; bei der Einreichung sind die 5 Tagesfristen für Ersteinreichungen zu wahren. Ggf. empfiehlt sich hier die Einholung eines neuen Mandates.

- Ein Steuerpflichtiger, der bisher nicht am SEPA-Basislastschriftverfahren teilgenommen hat, erteilt eine Einzugsermächtigung, ist die Pre-Notification einzuhalten?

Ja, die Kommune hat dem Zahlungspflichtigen die Mandatsreferenz mitzuteilen. Die Pre-Notification ist entsprechend der getroffenen Vorlagefrist einzuhalten, da der Zahler zu diesem Zeitpunkt für die Deckung der Forderung auf seinem Konto zu sorgen hat.

- Beachtung der Pre-Notification bei Lastschriftläufen

Mit der Pre-Notification wird bescheinigt, dass die fälligen Forderungen zum Fälligkeitstermin abgebucht werden. Zu diesem Zeitpunkt hat der Zahlungspflichtige für Deckung auf seinem Konto zu sorgen. Die hat somit zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen, bei den organisatorischen Umstellungsarbeiten ist daher zu berücksichtigen, das Abbuchungsläufe somit täglich durchzuführen sind.

- Gemischte Einreichung von SEPA-Lastschriftdateien

Eine gemischte Einreichung von Lastschriftdateien mit unterschiedlichen Fälligkeitsterminen ist möglich. Eine gemischte Einreichung von SEPA-Core (Basislastschrift), SEPA Core1 (Eil-Lastschriften – ab November 2013) und SEPA B2B (Firmenlastschrift) ist nicht möglich. Erst- und Folgelastschriften dürfen in einer Datei enthalten sein.

- Nichteinlösung von SEPA-Basislastschriften

Hierbei handelt es sich um R-Transaktionen, die nachstehend aufgeführt werden.

Erfolgte aufgrund einer eingereichten Lastschrift eine Rückbelastung, so erfolgte im bisherigen Einzuglastschriftverfahren in gewissen Fällen ein sogenannter Stiller Forderungsabruf. Dieser ist aufgrund der EU-Verordnungen zum SEPA-Basislastschriftverfahren nicht mehr zulässig. Anhand des Rückgabegrundes ist zu prüfen, welche Wirkung die Rückgabe auf den Bestand des SEPA-Mandates hat (Bsp. Rückgabe wg. Widerruf des Zahlers bei seiner Bank – SEPA-Mandat wird ungültig). An dieser Stelle ist eine weitere Frage abzuklären, wonach bei einem Rahmenmandat dieses seine gesamte Gültigkeit verliert, wenn auch nur gegen eine Abgabenart ein Widerspruch aufgrund einer SEPA-Belastung erfolgt. Rückgabegründe müssen in den Bankauszügen abgebildet werden, damit der Zahlungsempfänger den Grund erkennen kann. Wie bereits zuvor gesagt handelt es sich hierbei um R-Transaktionen, die da lauten Reject – Ungültige IBAN, Konto nicht existent, Refusal – Sperrung des Kontos für Lastschriften durch den Zahler vor Fälligkeit, Return – Keine Deckung des Kundenkontos möglich, da keine Deckung, Konto für Lastschriften gesperrt und Konto nicht existent, Refund – Erstattungsverlangen des Zahlungspflichtigen, weitere nicht so bedeutende Rückgabegründe sind Requeest for cancellation und Reversal.

- Ist die Einholung eines Kombimandates noch sinnvoll?

Grundsätzlich können bis zum 01.02.14 Einzugsermächtigungen erwirkt werden. Diese reichen aus, um Steuerforderungen abzubuchen. Der Vorteil der Gewinnung eines Kombimandates liegt darin, dass man bereits jetzt IBAN und BIC vom Zahlungspflichtigen erhält und in den Stammdaten abspeichern kann. Eine Konvertierung wäre somit nicht erforderlich.

- Ist eine zentrale Eingabe der SEPA-Basislastschriften bei einer Organisationseinheit der Kommune (Gemeindekasse) sinnvoll?

Ja, insbesondere für die Überwachung von Rückläufern einschl. der daraus folgenden Aktivitäten und zum Ausschluss von Zahlungspflichtigen, die mangels Deckung auf ihrem Bankkonto unzuverlässig sind.

- Werden die Scheckeinreichungen und Eilüberweisungen auch von den EU-Verordnungen betroffen?

Nein, die Scheckeinreichungen werden weiter nach inländischem Recht abgewickelt. Auf den Scheckvordrucken bleiben BLZ und Kontonummer bestehen. Eilüberweisungen bedürfen weiterhin einer besonderen Behandlung. Mit SEPA gibt es mit SEPA-eilig zwar eine gesonderte Möglichkeit zur beschleunigten Abwicklung von Euro-Zahlungen. Hier fehlt allerdings bislang die Garantie der Deutschen Bundesbank für die valutarisch gleichtägige Gutschrift beim Empfänger

- Kann der Gläubiger die Zeichen ZZZ in meiner Gläubiger ID selbst belegen z.B. mit statistischen Ziffern?

Ja, diese Stellen der Gläubiger ID stehen Ihnen für eine individuelle Belegung frei zur Verfügung. Im Rahmen des Zahlungsverkehrs/Clearing wird auf diese Stellen nicht geprüft. Eine Abbildung von Geschäftsbereichen in diesem Stellen wird allerdings nicht empfohlen.

- Die Gemeinde hat von einem Unternehmen eine Einzugsermächtigung für Auskünfte aus dem Gewereregister erhalten. Gilt für die zweite Abbuchung auch die Regel der zweitägigen Einreichungsfrist bei erneuten Abbuchungen?

Ja, soweit der Zahler auf dem SEPA-Lastschriftmandat angegeben hat, dass es für wiederkehrende Lastschriften gelten soll. Ein Mandat wird zwischen Kreditor und Debitor i.d.R. nur einmal geschlossen – für wiederkehrende Lastschriften. Dann betrifft die 5 (6) Tages-Frist nur die erste SEPA Lastschrift aus diesem Mandat. Jede weitere Lastschrift aufgrund dieses Mandats ist dann eine Folgelastschrift = 2 (3)Tages-Frist.

- Die Gemeinde bucht die Grundbesitzabgaben von einer anderen Person ab, als im Grundlagenbescheid angegeben (abweichender Kontoinhaber). Muss ich für diese Person eine Extra Vorabkündigung versenden, oder kann ich im Bescheid für diese Fälle den Eigentümer auffordern, den Kontoinhaber zu informieren?

Dier Vorabankündigung hat an den Zahler zu erfolgen. Der Zahler ist derjenige, der als Kontoinhaber des Belastungskontos auf dem Mandat erscheint und dieses auch unterschreibt – auch wenn dies nicht der Schuldner der Forderung ist. In diesem Fall hat also eine Pre-Notification an den abweichenden Kontoinhaber zu erfolgen, die Mitteilung im Grundlagenbescheid würde nicht ausreichen. Ihre Mitteilungspflicht können Sie hierbei grundsätzlich nicht delegieren.

- Wenn die alte Einzugsermächtigung in ein Mandat umgedeutet wird, muss dann der Kontoinhaber darüber schriftlich informiert werden?

Man ist verpflichtet, rechtzeitig vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug den Kontoinhaber (Zahler) über die bevorstehende Umstellung zu informieren. In dieser Information müssen mindestens die Gläubiger ID und die für das Lastschriftmandat gültige Mandatsreferenz genannt werden. Diese Information kann mittels eines separaten Schreibens erfolgen oder mit der Vorankündigung für die folgenden SEPA-Lastschrifteinzüge verbunden werden.

- Ist ein per Telefax übersandtes unterschriebenes Mandatsformular gültig.

Grundsätzlich müssen Mandate in Schriftform, d. h. im Original mit eigenhändiger Unterschrift vorliegen. Telekommunikativ übersandte Mandate entsprechen dieser Form grund-

sätzlich nicht. Die Gemeinde muss unter Abwägung der Risiken über deren Nutzung entscheiden. Sie trägt die Beweislast, dass ihr ein Mandat vom Zahler erteilt worden ist. Das Risiko liegt in der Möglichkeit des Zahlers, ein Erstattungsverlangen noch 13 Monate nach der Belastung des Einzuges geltend zu machen. Bei per Telefax übertragenen Mandate (oder für die Migration genutzte Lastschriftinzugsermächtigungen), die eine Unterschrift des Zahlers enthalten, kann mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es den Willen des Zahlers entspricht, die Forderungen der Gemeinde abbuchen zu lassen. Die Beweislast für das Vorhandensein einer rechtsgültigen Mandatierung liegt aber auf Verlangen des Zahlers bei der Gemeinde. Deshalb verlangen viele Marktteilnehmer (nicht nur Gemeinden) ein Originalmandat.

- Kann die Vorankündigungsfrist von 14 Tagen verkürzt werden?

Ja, allerdings nur durch Vereinbarung. Die Möglichkeit besteht allgemeiner Art durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Fiskalbereich der Gemeindeverwaltung. Eine Verkürzung durch einfache Bekanntmachung oder einseitige Erklärung ist nach herrschender Meinung nicht möglich.

- Was bedeutet die ab November von der Kreditwirtschaft angebotene Core 1 - Lastschrift?

Die Kreditwirtschaft hat vereinbart, ab 05. November 2013 eine Unterart des SEPA-Basislastschriftverfahrens als sogenannte Eil-Lastschrift anzubieten. Bei dieser Lastschriftart verkürzt sich die Einreichungsfrist für Erst-, Einmal- und Folgelastschriften auf 1 Bankarbeitstag (unter Berücksichtigung von Cut-Off-Zeiten ggf. 2 Tage). Damit würde der Forderungszug beschleunigt. Auswirkungen auf die Vorankündigungsfrist hat dies aber nicht.

- Führt die Gemeinde die Kassengeschäfte einer Eigenbetriebes oder Zweckverbandes als fremdes Kassengeschäft (d. h. unter dem Namen der Gemeindekasse) ist dann für den Eigenbetrieb oder Zweckverband eine eigene Gläubiger-ID zu beantragen?

Nein, denn die Gläubiger-ID soll den Bezug zum Zahlungsempfänger herstellen. Zahlungsempfänger ist aber die Gemeindekasse. Sie unterhält das Empfängerkonto, auch wenn es sich um ein gesondertes Konto für die Abwicklung der Zahlungen für den Eigenbetrieb handelt. Das SEPA-Mandat (Datensatz) enthält ein Optionsfeld, welches die Angabe des Forderungsgläubigers, für den der Einzug erfolgt, angegeben werden kann

Führt sie die Kassengeschäfte nur als Beauftragte mit völlig getrennter Kontenführung, d. h. der Eigenbetrieb oder Zweckverband sind Kontoinhaber, dann ist eine eigene Gläubiger-ID sinnvoll.